

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen für den Förderzeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Einreichungsfrist:

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2025. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist über ELAN einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

Zu dem vollständigen Auszahlungsantrag gehören:

- Antrag zur Auszahlung
- Anlage Tieraufstellung
 - Bei Beantragung von Rindern, Pferden oder Schweinen:
Gegebenenfalls Zuchtbescheinigungen für die etwaigen Ersatztiere
 - Bei Beantragung von Schafen oder Ziegen:
Einschließlich aktueller im Jahr 2025 durch den Zuchtverband ausgestellter Bestandslisten als Zuchtbescheinigungen

Korrektur des Antrags:

Fehler im Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Anlagen können nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Nachfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher die einzureichenden Anlagen und den Antrag, um Kürzungen zu vermeiden.

Beantragung von Schafen und Ziegen

Bei der Förderung von Schafen und Ziegen muss zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung jährlich eine aktuelle durch die Züchtervereinigung ausgestellte Bestandsliste eingereicht werden.

Berücksichtigt werden Tiere ab dem Mindestalter von 12 Monaten (auch für Ersatztiere).

Bestandsänderungen bei Rindern, Pferden und Schweinen

Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum (Grundantrag 2023: 5 Jahre, Grundantrag 2024: 2 Jahre) beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind zu ersetzen.

Für Ersatztiere ist bei Stellung des Auszahlungsantrages die Zuchtbescheinigung einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen beizufügen.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von 15 Werktagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden.

Ist ein Ersatz nicht geplant oder erfolgt er nicht, so sind **diese Bestandsverringerungen auch nach Abgabe des jährlich zu stellenden Auszahlungsantrages sofort der zuständigen Kreisstelle zu melden!**